

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER FASSAWALL B.V.

Version Juni 2021, hinterlegt bei der niederländischen Handelskammer („Kamer van Koophandel“) unter der Nummer 08147664

1. Identität des Verkäufers

Fassawall B.V.

Handelnd unter dem Namen: Fassawall B.V.

Geschäfts- & Besucheranschrift: Bettinkhorst 35 in (7207 BP) Zutphen (Niederlande)

Telefonnummer: +31 (0)575 511 508

Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr, am Freitag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

E-Mail: info@fassawall.com

Handelsregister-Nummer (KvK-Nummer): 08147664

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: NL8159.01.264.B01

2. Allgemeines

- 2.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote und Offerten, mit welchen sich der Verkäufer verpflichtet, Produkte an eine (juristische) Person zu verkaufen und zu liefern, die sich verpflichtet, dafür einen Geldpreis zu zahlen.
- 2.2. Die Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch zugunsten von Geschäftsführern und Mitarbeitern des Verkäufers und gegebenenfalls sonstigen an der Vertragsdurchführung beteiligten Hilfspersonen.
- 2.3. Der Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird vom Verkäufer im Voraus ausdrücklich widersprochen.
- 2.4. Der Verkäufer hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert, wenn er dem Verkäufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach dessen schriftlicher Mitteilung der Änderungen, seine Einwände schriftlich mitgeteilt hat.
- 2.5. Soweit der Vertrag Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 2.6. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache als Niederländisch übersetzt wurden, ist bei Abweichungen stets der niederländische Text maßgeblich.

3. Definitionen

Käufer ist jede juristische oder natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt und einen Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat oder dies zumindest beabsichtigt;

Lieferung bedeutet die Bereitstellung des Produkts an den Käufer, unabhängig davon, ob der Käufer das Produkt zum Zeitpunkt der Bereitstellung in Besitz nimmt, an der Adresse des Verkäufers;

Vertrag ist der schriftliche Kaufvertrag, mit dem sich der Verkäufer zur Lieferung eines Produkts und der Käufer im Gegenzug zur Zahlung eines Geldpreises verpflichtet;

Produkt bedeutet jede bewegliche Sache, die vom Verkäufer angeboten, verkauft und geliefert wird;

Schriftlich bedeutet in Schriftform, per E-Mail, über die Website des Verkäufers oder über ein anderes zwischen Käufer und Verkäufer vereinbartes elektronisches Mittel, wobei Nachrichten gespeichert werden und innerhalb eines angemessenen Zeitraums lesbar gemacht werden können;

Verkäufer bedeutet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, Fassawall B.V.

4. Abschluss und Inhalt des Vertrags

- 4.1. Alle unsere Angebote, soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich angegeben ist, sind völlig freibleibend und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden, solange der Verkäufer den Auftrag nicht bestätigt oder ausgeführt hat. Alle Angebote können vom Verkäufer jederzeit widerrufen werden, auch nach Annahme durch den Käufer. Bei Angeboten und/oder Lieferungen nach Muster, ist das Muster nur ein Beispiel für die durchschnittliche Qualität.
- 4.2. Angebote und/oder Lieferungen erfolgen immer mit einer Toleranz wie in Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.
- 4.3. Der Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kommt entweder durch die Unterzeichnung und Rücksendung des vom Verkäufer an den Käufer übermittelten Angebots durch den Käufer zustande beziehungsweise durch die Unterzeichnung und Rücksendung der vom Verkäufer an den Käufer übersandten Auftragsbestätigung durch den Käufer oder durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer an den Käufer.
- 4.4. Im Falle einer Abweichung zwischen der Bestellung - wie vom Käufer beabsichtigt - und der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, ist der Käufer an die schriftliche Bestätigung des Verkäufers gebunden, es sei denn, der Käufer teilt dem Verkäufer innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Bestätigung schriftlich mit, dass die Bestätigung des Verkäufers nicht mit der Bestellung übereinstimmt, und der Käufer weist nach, dass dem Verkäufer dies bekannt war.
- 4.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen abzulehnen.
- 4.6. Mündliche Zusagen, Aufträge und Absprachen sind für den Verkäufer erst dann verbindlich, nachdem und sofern sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

5. Preise

- 5.1. Alle angebotenen und vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern der Käufer und der Verkäufer nichts anderes vereinbart haben, gehen Einfuhrzölle, Abfertigungsgebühren, Steuern und dergleichen zu Lasten des Käufers.
- 5.2. Im Falle von Änderungen der Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen, wie Einkaufspreise, Ausfuhrzölle, Löhne, Steuern, Abgaben und der Wechselkurs des Euro gegenüber ausländischer Währung, die nach Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung des Produkts eintreten, kann der Verkäufer die vor dem oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preise unter Berücksichtigung der geänderten Beträge erhöhen.
- 5.3. Wenn die Preise nicht vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt worden sind, gelten die vom Verkäufer zu berechnenden und vom Käufer zu zahlenden Preise gemäß ihrer Festlegung durch den Verkäufer am Tag der Lieferung.

6. Transport und Lieferung

- 6.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung innerhalb der EU unter der Lieferbedingung „Geliefert am Bestimmungsort“ („DAP“) und die Lieferung außerhalb der EU unter der Lieferbedingung „Geliefert frei unverzollt“ („DDU“), wie in den Incoterms® 2020 genannt, an die in der Auftragsbestätigung angegebene oder vom Käufer an den Verkäufer schriftlich mitgeteilte Adresse des Käufers. Ist die Adresse des Käufers nicht über ein ordnungsgemäß befahrbares

Gelände erreichbar, erfolgt die Lieferung an einen Ort in der Nähe der Adresse des Käufers, der noch über ein ordnungsgemäß befahrbares Gelände erreichbar ist.

- 6.2. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Produkte auf dem Gelände des Käufers abzuladen. Wenn der Verkäufer, das heißt der Fahrer des Verkäufers oder der Fahrer im Namen des Verkäufers, dem Käufer beim Abladen hilft, geschieht dies auf Risiko des Käufers.
- 6.3. Es wird davon ausgegangen, dass ein bei der Lieferung ausgestellter Frachtbrief, Lieferschein oder ein ähnliches Dokument, die Menge der gelieferten Produkte korrekt wiedergibt, es sei denn, der Käufer erhebt sofort nach Erhalt der Produkte gegenüber dem Fahrer Einspruch, vermerkt dies auf dem Frachtbrief und teilt dies dem Verkäufer gleichzeitig unverzüglich schriftlich mit. Wenn der Käufer seine Beanstandung in der oben beschriebenen Weise bekannt gibt, erlöschen alle Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in Bezug auf die Nichtübereinstimmung („Nicht-Konformität“) und in Bezug auf den Erfüllungsanspruch hinsichtlich der Menge der Lieferung.
- 6.4. Selbst wenn der Käufer den Verkäufer rechtzeitig darüber informiert, dass weniger an ihn geliefert wurde, als auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder einem ähnlichen Dokument, der(das) mit der Lieferung geliefert wurde, angegeben ist, berechtigt dies den Käufer nicht, die Zahlung für die gelieferte Produktmenge auszusetzen.
- 6.5. Eine vereinbarte Lieferfrist ist immer eine Zielfrist und keine Ausschlussfrist.
- 6.6. Der Verkäufer ist berechtigt, die Bestellung in Teilen zu liefern oder zu warten, bis die gesamte Bestellung zur Auslieferung bereit ist.
- 6.7. Wenn Käufer und Verkäufer einen Vertrag über die Lieferung von Produkten auf Abruf geschlossen haben und keine Vereinbarung über eine Abruffrist besteht, ist der Verkäufer berechtigt, wenn innerhalb von drei Monaten noch nicht alle zu liefernden Produkte abgerufen wurden, den Käufer schriftlich aufzufordern, eine Frist zu benennen, innerhalb derer die gesamte Menge abgerufen werden soll, wobei der Käufer verpflichtet ist, dieser Aufforderung innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Aufforderung nachzukommen. Die vom Käufer benannte Frist nach einer Aufforderung, darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Produkten vor, die er kraft eines Vertrags an den Käufer geliefert hat und liefern wird, bis der Kaufpreis für alle diese Produkte vollständig bezahlt ist. Wenn der Verkäufer im Rahmen dieses(r) Vertrags(Verträge) Arbeiten zugunsten des Käufers ausführt oder ausführen soll, die vom Käufer zu vergüten sind, gilt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt, bis der Käufer auch diese Forderungen des Verkäufers vollständig beglichen hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt ferner für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer wegen der Nichterfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen mit dem Verkäufer erwirbt.
- 7.2. Vom Verkäufer gelieferte Produkte, auf die der Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 7.1 Anwendung findet, dürfen vom Käufer nicht verpfändet oder anderweitig belastet werden, dürfen vom Käufer nicht veräußert werden - auch nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - und dürfen niemals als Zahlungsmittel verwendet werden.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers zu verwahren. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer auf erstes Anfordern eine Kopie der Policen dieser Versicherungen sowie den Nachweis der Zahlung der fälligen Prämie zu erbringen.

- 7.4. Wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zugreifen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer darüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nach oder hat der Verkäufer begründeten Anlass zu befürchten, dass der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftungsverantwortung gegenüber dem Käufer zurückzunehmen. Der Käufer gewährt dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern und vom Verkäufer beauftragte Dritte, im Voraus bedingungslos und unwiderruflich die Zustimmung zum Betreten des Betriebsgeländes und von Gebäuden des Käufers zur Rücknahme der Produkte. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadensersatz, Verdienstausfall und Zinsen zu fordern sowie des Rechts, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Mitteilung aufzulösen.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1. Der Verkäufer ist berechtigt, nach jeder Lieferung oder Teillieferung eine Rechnung zu stellen.
- 8.2. Der Käufer ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, Skonto oder Verrechnung zu zahlen. Dieses Zahlungsziel ist eine Ausschlussfrist. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich auf eine Aussetzung zu berufen.
- 8.3. Der in Rechnung gestellte Preis wird sofort fällig, wenn der Käufer Konkurs anmeldet oder für insolvent erklärt wird, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder erwirkt, wenn der Käufer Gegenstand eines Umschuldungsverfahrens nach dem niederländischen Gesetz zur Umschuldung natürlicher Personen („Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen“) wird, die Waren des Käufers ganz oder teilweise beschlagnahmt werden, der Käufer stirbt oder aufgelöst wird, der Käufer unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird oder dem Verkäufer nach Abschluss des Vertrags andere Umstände bekannt werden, die ihn aus gutem Grund befürchten lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
- 8.4. Sobald die Zahlungsfrist abgelaufen ist, schuldet der Käufer dem Verkäufer den fälligen Hauptbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer: (i) Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, (ii) Ersatz der außergerichtlichen Inkassokosten, letztere in Höhe von mindestens 15% der geschuldeten Hauptsumme inkl. MwSt., mindestens jedoch 200,00 €, und gegebenenfalls (iii) Ersatz der gesamten gerichtlichen Kosten (ausdrücklich einschließlich der Anwaltskosten).
- 8.5. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, vom Käufer Sicherheiten für die Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen zu verlangen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis die vom Verkäufer geforderte Sicherheit vom Käufer geleistet wurde.

9. Garantie, Beschwerden und Reklamationen

- 9.1. Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte - unter Beachtung der Artikel 9.2, 9.3, 9.5 und 10 - die Eigenschaften haben, die der Käufer aufgrund des Vertrags und aufgrund der Herstellergarantie des betreffenden Produkts erwarten darf.
- 9.2. Der Käufer kann aus Richtlinien, Daten, Berechnungen, praktischen Erfahrungen, Laborversuchen und Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich Qualität, Eigenschaften, Beständigkeit und Nachhaltigkeit keine Rechte ableiten. Diese beruhen auf den bereitgestellten Angaben der Hersteller oder Lieferanten, sofern sie nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.

- 9.3. Während der Lagerung muss der Käufer die Produkte vor klimatischen Bedingungen wie UV-Strahlung schützen. Ist das Produkt mit einem Gütesiegel, zum Beispiel einem KOMO-Gütesiegel, versehen, muss der Käufer die dort genannten Anforderungen ebenfalls einhalten.
- 9.4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden gelieferte und angenommene Produkte nicht zurückgenommen.
- 9.5. Ein geliefertes Produkt ist nicht mangelhaft bei technisch unvermeidbaren Abweichungen, bei Abweichungen in der Qualität und/oder der Eigenschaften und bei Farbunterschieden kleiner als DELTA 1,3 bei aufeinanderfolgenden Lieferungen oder bereitgestellten Mustern oder Proben. Ferner liegt kein Mangel vor bei Farbabweichungen und bei geringfügigen Abweichungen, wie zum Beispiel in Qualität, Färbung, Transparenz und dergleichen von Mustern. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die ganz oder teilweise auf staatliche Vorschriften über die Art oder Qualität der verwendeten Materialien zurückzuführen sind.
- 9.6. Der Käufer ist verpflichtet, bei oder unmittelbar nach der Entgegennahme des Produkts zu prüfen, ob das gelieferte Produkt den Anforderungen des Vertrags entspricht und insbesondere seine Tauglichkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Stellt der Käufer bei einer solchen Prüfung fest, dass das gelieferte Produkt nicht vertragsgemäß ist, so hat er dies dem Verkäufer innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer in Bezug auf die Nichtübereinstimmung („Nicht-Konformität“). Für die Vollständigkeit der Lieferung gilt Artikel 6.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.7. Der Verkäufer muss vom Käufer jederzeit die Möglichkeit erhalten, die vorgebrachten Beanstandungen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, andernfalls erlischt jegliches Recht auf Nichtübereinstimmung („Nicht-Konformität“).
- 9.8. Im Falle einer Verletzung der Garantie im Sinne von Artikel 9.1, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den kostenlosen Ersatz oder die Reparatur des betreffenden Produkts oder auf die Erstattung des dafür berechneten Preises, dies nach Ermessen des Verkäufers. Für den Fall einer Reparatur gilt, dass nur die Funktion wiederhergestellt werden muss und nicht der ästhetische Wert.
- 9.9. Unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlöschen alle Ansprüche aus der Garantie ebenfalls, wenn (i) der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist oder auf andere Weise seine Verpflichtung(en) aus dem Vertrag nicht erfüllt, (ii) der Mangel aus unsachgemäßem Gebrauch, unzureichender Wartung, normalem Verschleiß und/oder Beschädigung resultiert oder aus einer Handlung oder Unterlassung des Käufers entgegen den vom Verkäufer bereitgestellten (Produkt-)Informationen, (Produkt-)Ratschlägen, (Gebrauchs- und/oder Verarbeitungs-)Richtlinien und/oder (Sicherheits-)Anweisungen entsteht, (iii) der Käufer selbst oder durch Dritte Reparaturen oder Änderungen an dem Produkt vornimmt oder vornehmen lässt, und (iv) ein Zuwachs, die (missbräuchliche) Vermischung und Umwandlung des Produkts vorliegt.

10. Zulässige Toleranzen

- 10.1. Die in den Artikeln 10.3 bis einschließlich 10.6 genannten Abweichungen in Bezug auf die im Vertrag genannten Spezifikationen der Produkte, sind sowohl nach oben als auch nach unten zulässig und stehen im Einklang mit dem Vertrag. Wenn der Käufer eine Mindest- oder Höchstmenge vorschreibt, verdoppeln sich die zulässigen Abweichungen.
- 10.2. Für die Beurteilung, ob die zulässigen Abweichungen überschritten sind, ist der Durchschnitt der Gesamtliefermenge einer Art, Güte, Farbe und Ausführung maßgebend. Für andere Eigenschaften

als die, für die nachstehend zulässige Abweichungen genannt sind, sind die bei früheren Lieferungen erlaubten und, falls solche nicht vorliegen, die üblichen Abweichungen zulässig.

- 10.3. Die erlaubten Abweichungen von der vereinbarten Menge beziehungsweise Stückzahl betragen, bei unbedruckten Sonderanfertigungen, unabhängig von der Anzahl, 10%.
- 10.4. Die zulässigen Abweichungen von der vereinbarten Menge beziehungsweise Stückzahl betragen, bei bedruckten Sonderanfertigungen, unabhängig von der Stückzahl, 15%.
- 10.5. Die zulässige Abweichung im vereinbarten Format beträgt sowohl in der Länge als auch in der Breite 5%. Die zulässigen Abweichungen der vereinbarten Dicke beträgt 10%.
- 10.6. Abweichungen in der Farb- und Druckqualität sind zulässig, soweit diese Abweichungen auf Fertigungsungenauigkeiten beruhen, die bei den Produktionsverfahren allgemein als unvermeidbar anerkannt sind.
- 10.7. Während des Herstellungsprozesses kann sich die Standardrollenlänge des Produkts ändern, was dazu führen kann, dass die Rollenlänge kürzer ist als vom Verkäufer angegeben. Die Mindestrollenlänge beträgt 10m¹.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Höhere Gewalt im Sinne von Artikel 75, Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs liegt auf Seiten des Verkäufers vor, wenn der Verkäufer aufgrund von Umständen, die sich seiner zumutbaren Kontrolle entziehen, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder dessen Vorbereitung gehindert wird. Als höhere Gewalt gilt in jedem Fall: (i) die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers, (ii) die Mangelhaftigkeit von Waren, Geräten, Software oder Materialien von Dritten, die der Verkäufer verwendet, (iii) staatliche Maßnahmen, (iv) Stromausfall, (v) Krieg, (vi) Werksbesetzung, (vii) Streik, (viii) allgemeine Transportprobleme, (ix) Ausbruch von Krankheiten und (x) die Nichtverfügbarkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter des Verkäufers, aus welchem Grund auch immer.
- 11.2. Der Verkäufer ist während des Zeitraums, in dem er durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist, nicht zur Erfüllung verpflichtet. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um diesen Zeitraum.
- 11.3. Nur wenn sich die Lieferfrist infolge höherer Gewalt um mehr als drei Monate verzögert, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllten Teil teilweise aufzulösen, ohne dass der Verkäufer und der Käufer aus welchem Grund auch immer einander zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.

12. Geistige Eigentumsrechte

- 12.1. Die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers an allem, was der Verkäufer dem Käufer bei der Ausführung des Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer zur Verfügung stellt, darunter in jedem Fall Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Verfahren, Modelle, Formen, Druckstöcke und Domainnamen (die der Käufer zum Zwecke der Vermarktung der Produkte des Verkäufers registriert hat), verbleiben beim Verkäufer und dürfen vom Käufer nur zur Ausführung des Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrags werden die betreffenden Unterlagen und Informationen auf erstes Anfordern des Verkäufers zurückgegeben oder vernichtet.
- 12.2. Wenn bei der Ausführung des Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer geistige Eigentumsrechte entstehen, liegen die geistigen Eigentumsrechte, einschließlich des Urheberrechts, beim Verkäufer. Soweit die geistigen Eigentumsrechte dem Käufer kraft Gesetzes zustehen, überträgt der Käufer diese Schutzrechte im Voraus auf den Verkäufer, wobei der Käufer gegebenenfalls an

dieser Übertragung mitwirkt und darüber hinaus dem Verkäufer im Voraus eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt, die es dem Verkäufer ermöglicht, alles zu tun, was erforderlich ist, damit die geistigen Eigentumsrechte auf den Verkäufer übergehen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Käufer auf die beim Käufer gegebenenfalls verbleibenden Persönlichkeitsrechte beziehungsweise verpflichtet sich, diese im Geschäftsverkehr nicht auszuüben.

- 12.3. Wenn der Verkäufer dem Käufer ein Nutzungsrecht einräumt, so geschieht dies stets auf Grundlage einer nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Lizenz, die auf die vereinbarte Nutzung beschränkt ist. In Ermangelung einer zuvor vereinbarten Nutzungsdauer, ist das Recht zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers in jedem Fall auf die Dauer des Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer beziehungsweise auf die Dauer, in welcher der Käufer Produkte vom Verkäufer bezieht, beschränkt. Eine vom Verkäufer erteilte Lizenz kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ohne dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu irgendeiner Form von Schadensersatz verpflichtet ist.
- 12.4. Nach der Kündigung, Auflösung oder Beendigung einer langfristigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Käufer und Verkäufer, hat der Käufer auf erstes Anfordern des Verkäufers dafür Sorge zu tragen, dass keine wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer übernommen werden. Zu diesem Zweck wird der Käufer alle erforderlichen Handlungen vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a) Die Einstellung der Nutzung von kennzeichnenden Wirtschaftsgütern des Verkäufers im Geschäftsverkehr, wie zum Beispiel eines Domainnamens durch den Käufer;
 - b) Die Einstellung der Nutzung und die Übertragung eines Domainnamens, Handelsnamens oder einer Marke, die ein Unterscheidungsmerkmal des Verkäufers enthält, auf den Verkäufer;
 - c) Die Vermeidung verwirrender Werbeaussagen, wie die Verwendung von Unterscheidungsmerkmalen, die einem Unterscheidungsmerkmal des Verkäufers entsprechen;
 - d) Die Lieferung von Waren, die ein Unterscheidungsmerkmal des Verkäufers tragen, zu demselben Preis, zu dem der Käufer diese Waren vom Verkäufer gekauft hat.
- 12.5. Alle nicht-öffentlichen Informationen, die den Geschäftsprozess des Käufers und des Verkäufers betreffen, gelten als vertrauliche Informationen. Derartige vertrauliche Informationen dürfen von Käufer und Verkäufer weder an Dritte weitergegeben noch für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung einer Verpflichtung zwischen Käufer und Verkäufer erforderlich.
- 12.6. Im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € zu zahlen, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf, und unbeschadet des Rechts des Verkäufers, vollen Schadensersatz nebst Zinsen und Kosten zu fordern. Eine gezahlte oder geschuldete Vertragsstrafe wird nicht zur Reduzierung eines fälligen Schadensersatzes, einschließlich Zinsen und Kosten, verwendet. Käufer und Verkäufer weichen hiermit ausdrücklich von den Bestimmungen in Artikel 92, Absatz 2 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

13. Haftung und Freistellung

- 13.1. Der Verkäufer schließt ausdrücklich jede Haftung und/oder Gefährdungshaftung für direkte Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, Handelsverluste, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verstümmelung

oder Verlust von Daten, Schäden an Kulturpflanzen und alle anderen Formen direkter und/oder indirekter Schäden aus, die durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter, von ihm eingesetzte Hilfspersonen und/oder seine Produkte verursacht werden, es sei denn, der Schaden ist die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit.

- 13.2. Wenn der Haftungsausschluss in Artikel 13.1 nicht greift, ist der Schadensersatz auf den einmaligen Rechnungsbetrag (ohne MwSt.) für die Tätigkeiten beschränkt, aus welchen die Haftung entstanden ist oder mit welchen die Haftung zumindest in einem Zusammenhang steht. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der von der Haftpflichtversicherung des Verkäufers im jeweiligen Fall ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrags der Selbstbeteiligung, den der Verkäufer gemäß dem anwendbaren Versicherungsvertrag im jeweiligen Fall zu zahlen hat.
- 13.3. Der Käufer stellt den Verkäufer auf erstes Anfordern in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter gegen den Verkäufer frei, die sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus stellt der Käufer den Verkäufer auf erstes Anfordern in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter aus einer Produkthaftung infolge eines Fehlers an einem Produkt des Käufers frei, von dem ein oder mehrere Produkte des Verkäufers einen Teil bilden (zum Beispiel durch (missbräuchliche) Vermischung, Zuwachs oder Umwandlung).

14. Datenschutz

- 14.1. Erhält der Verkäufer oder der Käufer bei der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und er verarbeitet diese personenbezogenen Daten, so wird er die personenbezogenen Daten ordnungsgemäß und sorgfältig verarbeiten und die gesetzlichen Vorschriften, die sich aus der niederländischen Datenschutz-Grundverordnung (AVG) ergeben, einhalten.
- 14.2. Wenn der Verkäufer oder der Käufer als Auftragsverarbeiter im Sinne der niederländischen Datenschutz-Grundverordnung (AVG) angesehen wird, werden der Verkäufer und der Käufer schriftlich einen Verarbeitungsvertrag vereinbaren, der den Bestimmungen dieser Datenschutz-Grundverordnung entspricht.
- 14.3. Verkäufer und Käufer informieren sich gegenseitig innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen über jede Anfrage und/oder Beschwerde der Aufsichtsbehörde oder der betroffenen Person in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die bei der Erfüllung des Vertrags verarbeitet werden. Verkäufer und Käufer gewähren einander wechselseitig die erforderliche Zusammenarbeit, um den Anfragen der betroffenen Personen oder der Aufsichtsbehörde nachzukommen.
- 14.4. Der Käufer schützt den Verkäufer vor allen Verwaltungssanktionen, Abhilfemaßnahmen und Strafsanktionen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der vom Verkäufer in Erfüllung des Vertrags durchgeführten Verarbeitung auferlegt werden.

15. Auflösung

Der Vertrag kann vom Verkäufer mit sofortiger Wirkung und ohne Verzug des Käufers durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer aufgelöst werden, wenn:

- a) Der Käufer einen Insolvenzantrag stellt oder für insolvent erklärt wird;
- b) Der Käufer ein (vorläufiges) Moratorium beantragt oder erwirkt;
- c) Der Käufer zum Gegenstand eines Umschuldungsverfahrens nach dem niederländischen Gesetz über die Umschuldung natürlicher Personen („Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen“) erklärt wird;

- d) Die Waren des Käufers ganz oder teilweise gepfändet werden;
- e) Der Käufer stirbt;
- f) Der Käufer aufgelöst wird;
- g) Der Käufer unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt wird;
- h) Der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis von anderen Umständen erlangt, die ihn die ihn aus gutem Grund befürchten lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;

dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers, vom Käufer Schadensersatz zu verlangen.

16. Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

- 16.1. Der Käufer kann Ansprüche gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Grund, nicht an einen Dritten abtreten. Solche Ansprüche sind ausdrücklich nicht übertragbar. Diese Klausel hat vermögensrechtliche Wirkung im Sinne von Artikel 83, Absatz 2, Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 16.2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist es dem Käufer nicht gestattet, irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Dritten zu übertragen.

17. (Teil-)Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so hat dies nicht zur Folge, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit nichtig oder anfechtbar sind oder dass eine andere Bestimmung davon (teilweise) nichtig oder anfechtbar ist. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar sein (und in der Folge für nichtig erklärt werden), wird sie durch den Verkäufer durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung am nächsten kommt.

18. Rechtsverlust, anwendbares Recht und Gerichtsstandwahl

- 18.1. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, verjähren alle Forderungsrechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer in jedem Fall ein Jahr nach dem Tag, an dem das Forderungsrechte entstanden ist, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist der Anspruch/die Ansprüche beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird/werden.
- 18.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich das niederländische Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsvertrags (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.3. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Beziehungen ergeben, werden ausschließlich dem Urteil des niederländischen Gerichts, genauer gesagt dem zuständigen Richter des Bezirksgerichts Gelderland, Standort Zutphen, vorgelegt. Der Verkäufer ist berechtigt, abweichend hiervon den zuständigen Richter nach der Zivilprozessordnung („Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering“) oder den geltenden europäischen Vorschriften anzurufen. Wenn der Käufer und der Verkäufer im Vertrag ein Schiedsverfahren vereinbart haben, findet dieses ausschließlich nach niederländischem Recht statt.